

Institutionelles Schutzkonzept Der CAJ Köln

Kultur der Achtsamkeit

Interventionsplan

Partizipation von Kindern, Jugendlichen bzw. von schutz- oder Hilfebedürftigen Erwachsenen	Qualitätsmanagement	Erweitertes Führungszeugnis	Analyse des eigenen Arbeitsfeldes: Schutz- und Risikofaktoren
	Beratungs- und Beschwerde- wege	Nachhaltige Aufarbeitung	
	Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	Verhaltenskodex und Selbstauss- kunfts- erklärung	
Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt			

Inhaltsverzeichnis

1. Kultur der Achtsamkeit	3
2. Risikoanalyse	3
3. Persönliche Eignung	4
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	5
4.1 Erweitertes Führungszeugnis	5
4.2 Selbstauskunftserklärung	6
5. Verhaltenskodex	6
6. Beschwerdewege	9
6.1 Verfahren in Verdachtsfällen.....	10
6.2 Offizielle Beschwerdewege.....	13
7. Qualitätsmanagement	14
8. Nachhaltige Aufarbeitung	15
9. Personalauswahl und -entwicklung/Aus- und Fortbildung	15
9.1 Personalauswahl	15
9.2 Personalentwicklung	16
9.3 Aus- und Fortbildung	16
10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	16
11. Kontakt vor Ort	17
12. Anlage: Tabelle zur Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses.....	18

1. Kultur der Achtsamkeit

Prävention sexualisierter Gewalt ist zum wesentlichen Bestandteil der CAJ Arbeit geworden. Im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen begegnen wir uns mit Respekt und Wertschätzung. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sorgen auf allen Ebenen der Ortsgruppen und Veranstaltungen für das geistige, körperliche und seelische Wohl der schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen. Die Grundlage unseres Handelns liegt in den folgenden Umgangsformen:

- Wir sorgen für einen achtsamen Umgang untereinander!
- Wir achten das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit!
- Wir sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz!
- Wir gehen respektvoll mit individuellen Bedürfnissen der Schutzbefohlenen um!
- Wir stärken die Persönlichkeit und fördern Mitsprache und Beteiligung an gemeinsamen Entscheidungen und Prozessen!

Gemäß der Kultur der Achtsamkeit möchten wir gemeinsam auf der Basis von Wertschätzung und Respekt eigene schützende Strukturen für Kinder und Jugendliche in unserem Verband entwickeln. Anknüpfend an unsere Risikoanalyse möchten wir die einzelnen Maßnahmen beschreiben, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt für die Erstellung des individuellen Schutzkonzepts der CAJ in der Diözese Köln. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren unseres Jugendverbandes beinhaltet die Benennung verschiedener Bereiche und Arbeitsfelder ebenso wie deren Organisationsstrukturen.

Mitarbeitende und ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder setzen sich mit ihren Strukturen auseinander und überprüfen mögliche Schwachstellen und Risikofaktoren.

Für die Analyse der Risikofaktoren wurde ein Team, bestehend aus Mitgliedern unseres Verbandes, zusammengestellt. Anhand eines Schaubildes und Leitfragen wurden mögliche Risiken auf allen Ebenen der CAJ erarbeitet.

Hier werden nun die Gefahrensituationen zu Veranstaltungen in Stichpunkten geschildert:

- Altersbedingte Nähe zwischen Teilnehmenden und Gruppenleiter*innen
- Abhängigkeit Gruppenkind und Leiter*in (Machtposition)
- Evtl. Gruppendruck
- Spiele und Situationen mit Körperkontakt oder beängstigende Situationen (z.B. Nachtwanderungen)

- Kontrolle und Aufsichtspflicht
- (Fehl-)Kommunikation der Leiter*innen untereinander (besonders in potenziell gefährlichen Situationen)
- Leiter*innen haben eine Vorbildfunktion
- Kinder könnten sich unbemerkt von der Gruppe entfernen (Aufsichtspflicht)
- Nutzung von Smartphones, starke Nutzung von Medien
- Übernachtungen mit geschlechtergetrennter Zimmerverteilung und gleichgeschlechtlichen Bezugsleiter*innen
- Nutzung eines geschlechtergetrennten Sanitärbereichs, Duschplan wird ggf. mit einer Zeitplanung für beide Geschlechter und Leiter*innen/Teilnehmende geregelt
- Sexualisierte Sprache, Körperkontakt, Beziehungen unter Teilnehmern und unter Leiter*innen
- Sanktionen verhängen, Kollektivstrafen sind verboten; Konsequenzen sollten in direktem Zusammenhang stehen und mit dem Leitungsteam abgesprochen sein.
- Rituale, Spiele, Methoden, Schwimmbadausflüge
- Erste Hilfe, Versorgung bei Erkrankung, Verletzung
- Alkoholmissbrauch
- Hygiene
- Risiken bei mangelnder Aufsicht
- Unterschiedliche Gruppengrößen
- Mehrere Ansprechpersonen/Verantwortliche bei Beschwerden, Unübersichtlichkeit
- Hohe Fluktuation im Team
- Altersunterschiede sind teilweise sehr groß

3. Persönliche Eignung

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erfolgreichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Sicherstellung der persönlichen Eignung erfolgt im Rahmen der Gruppenleiterausbildung (GLK, Gruppenleiterkurs) sowie in Vorstellungsgesprächen und Teamgesprächen. Das Thema sexualisierte Gewalt wird regelmäßig in Konferenzen und Fortbildungen behandelt.

Ehrenamtlich- oder hauptamtliche Personen, die nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie vergleichbaren sexualbezogenen Straftaten des StGB bzw. strafbare sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici) verurteilt wurden, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Unser Verband ist sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Um den Schutz junger Menschen in unserem Jugendverband zu gewährleisten, gilt es Schutzmechanismen nach außen hin zu repräsentieren. Prävention ist ein selbstverständlicher Bestandteil der CAJ Arbeit und soll zur Abschreckung potentieller Täter*innen nach außen deutlich signalisiert werden. Folgende Schutzstandards sind zu nennen:

- Gemäß §2 Abs. 7 der Präventionsordnung (2014) haben Personen bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Abgabe einer Selbstauskunftserklärung bzw. Unterzeichnung des Verhaltenskodex der CAJ Köln.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und das Thematisieren der Präventionsauflagen im Vorfeld einer Ausübung einer Tätigkeit stellt sicher, dass die Person keine einschlägigen Einträge wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abs. 13 StGB) hat. Personen die eine haupt- oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben wollen, sind verpflichtet vor dem Einstellungszeitpunkt das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlagepflicht gilt für Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Fahrten/Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen begleiten und leiten. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bei der jeweiligen örtlichen Meldestelle ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses richtet sich außerdem an hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Hausmeister, Referent*innen, Praktikant*innen, Pädagog*innen, sowie Mitarbeitende in Technik oder Verwaltung. Eine genaue Auflistung, in welchem Fall die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, befindet sich im Anhang.

Ggf. wird die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die Ortgruppen selbst geregelt (wie im Falle der Schäl Sick durch die Gemeinde St. Clemens Mauritius). Der Diözesanverband hat Einsicht in die Belege der Überprüfung.

Die CAJ Köln stellt sicher, dass allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, folgende Unterlagen ausgehändigt werden:

1. Schritt – Erhalt der notwendigen Unterlagen

Der Träger händigt der haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person die Bestätigung aus. Die Bestätigung des Trägers zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt dient als Antrag.

2. Schritt – Beantragung beim Einwohnermeldeamt

Die haupt- oder ehrenamtlich tätige Person beantragt bei der zuständigen Meldebehörde unter Vorlage des entsprechenden Antrags des Jugendverbandes das erweiterte Führungszeugnis. Die Person erhält eine Bescheinigung, die sie dem Jugendverband vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vorlegt.

Haupt- und ehrenamtliche Tätige müssen alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.2 Selbstauskunftserklärung (SAE)

Die CAJ ist verpflichtet sicherzustellen, dass jede, beim Träger angestellte Person, eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Personen, dass sie keine Kenntnisse von einem gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StBG) oder die Einstellung eines solchen Verfahrens hat. Weiterhin verpflichtet sich die Person bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Die Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und unter Verschluss gelagert. Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Bisher war die SAE Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung (SVE), welche durch einen verbindlich geltenden Verhaltenskodex ersetzt wird.

5. Verhaltenskodex

Die Diözesanleitung der CAJ Köln, die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie alle ehrenamtlich Tätigen müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Dieser wurde von der Diözesanleitung gemeinsam mit einem Team entwickelt und soll alle drei Jahre auf Aktualität überprüft werden. Die CAJ Köln ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Der Verhaltenskodex dient als Orientierung für ein adäquates Verhalten und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der CAJ-Arbeit verhindert.

Solange die einzelnen CAJ-Gruppen noch keinen eigenen Verhaltenskodex erstellt haben, ist dieser auch für die Ortsgruppen in der Diözese Köln gültig.

Die CAJ hat ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Mädchen und Jungen. Dabei gibt es konkrete Handlungsanweisungen für die Leiter*innen darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht. Z.B ist es nicht erlaubt Kinder mit nach Hause zu nehmen.

Körperkontakt ist nur im angemessenen und geordneten Rahmen erlaubt (z.B. Verabschiedung oder Trösten). Dabei ist auf die individuellen Grenzen zu achten. Offensichtlich unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt. Insbesondere sind Drucksituationen zu vermeiden, z.B. durch

Ankündigung von Strafen oder Belohnungen. Dies ist schon bei der Vorbereitung und Planung zu berücksichtigen.

Es gibt Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Es soll auf persönlich individuelle Grenzen geachtet werden (die Bedürfnisse des Kindes sollen wahrgenommen werden). Eine professionelle Distanz soll beibehalten werden (z.B. nicht über private Themen mit den Kindern reden). Es ist auf eine (einzelne und gemeinsame) Reflexion zu achten, da so unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen besser identifiziert werden können.

Mädchen und Jungen, Leiter*innen und Teilnehmende nutzen getrennte Zimmer, Duschen usw. Es ist immer der größtmögliche Schutz der Intimsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten. Besonders wichtig sind folgende Bereiche: Sanitärbereich, Umkleiden, Schlafzimmer

Es ist streng verboten Räume abzuschließen, wenn ein*e Leiter*in mit Kindern alleine ist. Der Grund für die Einzelbetreuung muss außerdem nachvollziehbar und transparent sein.

Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen sind untersagt. Wir wissen allerdings darum, dass es in manchen Familien- oder Freundschaftssituationen Ausnahmen geben kann. Hierbei ist auf Transparenz gegenüber dem Leitungsteam zu achten. Ich bin mir bewusst, dass eine Bevorzugung einzelner Schutzbefohlenen sich negativ auf die Gruppendynamik auswirken kann. Geschenke, die die Abhängigkeit einer einzelnen schutzbefohlenen Person beabsichtigen, sind unzulässig.

Geheimnisse sind erlaubt, wenn es sich um irrelevante und/oder private Themen handelt. Vorfälle oder Dinge, die alle betreffen dürfen nicht geheim gehalten werden. Ich verpflichte mich keine anderen Gruppenleiter*innen anzulügen, wenn es um die Sicherheit von Schutzbefohlenen geht.

Sanktionen und Strafen dürfen nie willkürlich geschehen, kollektive Strafen sind untersagt. Angemessen sind Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang mit der Aktion des Kindes stehen. Diese Konsequenz muss nachvollziehbar und begründbar sein. Wird bei einem Fall keine solche Konsequenz gefunden, wird darüber in der Leiterrunde beraten, ggf. kann telefonische Beratung durch die Diözesanstelle erfolgen.

Die Leiter*innen müssen an Präventionsschulungen und –Weiterbildungen teilnehmen, um an Aktionen der CAJ Kinder zu betreuen. Besonders ist darauf zu achten, wenn es sich um Aktionen handelt, die ggf. Grenzüberschreitungen begünstigen könnten (z.B. Übernachtungen, Schwimmen).

Das Interventionskonzept greift nach den verbindlichen Vorgaben vom Erzbistum Köln.

Die CAJ ist nicht dazu berechtigt Sexualaufklärungsarbeit zu leisten. Entsprechende Bedarfe werden durch externe Fachkräfte bedient.

Fachwissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ gibt es in Person der Präventionsfachkraft und den Multiplikator*innen für Präventionsschulungen. Als Mitglied des BDKJ und der CAJ Deutschland verfügen wir über ein zusätzliches Netzwerk für die Erweiterung von Fachwissen. Bei Bedarf werden externe Fachkräfte hinzugezogen.

Es kann immer sein, dass es bei den Teilnehmenden nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt gibt. Daher ist besonders auf einen sensiblen Umgang zu achten, der die Grenzen des Einzelnen würdigt.

Ich achte darauf eine respektvolle Sprache zu verwenden, denn ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Klaren. Sexualisierte bzw. gewaltvolle oder diskriminierende Sprache ist untersagt. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Bei der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen akzeptieren wir auf moralischer Ebene alle Sexualitäten und Orientierungen, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen wahren.

Grenzverletzungen müssen im Leitungsteam thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Ich verpflichte mich den Jugendschutz einzuhalten und achte besonders im Umgang mit Alkohol auf ein verantwortungsbewusstes Verhalten. Auch an dieser Stelle bin ich mir meiner Vorbildfunktion (insbesondere gegenüber Kindern oder Hilfsleiter*innen) bewusst, sowie der Erfüllung meiner Aufsichtspflicht. Bei Aktionen und insbesondere Übernachtungssituationen ist immer darauf zu achten, dass von jedem Geschlecht mindestens ein*e Gruppenleiter*in verfügbar und einsatzbereit ist.

Ich bemühe mich um ein eindeutiges Verhalten, um Missverständnisse jeglicher Art zu vermeiden.

Wir sorgen für eine adäquate Auswahl der Aufsichtspersonen auf Fahrten, weil solche Veranstaltungen für sie eine besondere Herausforderung mit besonderen Situationen darstellen. Dabei achten wir auch darauf, dass sich die Geschlechterverteilung der Schutzbefohlenen bei den Aufsichtspersonen widerspiegelt. Wir achten besonders auf den Schutz der Intimsphäre.

Ich halte mich im Umgang mit elektronischen sowie Printmedien an das geltende Gesetz, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- o Pornographie
- o Persönlichkeitsrecht
- o Altersbeschränkungen
- o soziale Netzwerke

Ich bin mir bewusst, dass soziale Netzwerke eine gefährliche Plattform für Diskriminierung, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, Grenzverletzungen und Mobbing sind, bzw. sein können.

Werde ich Zeuge derartiger Vorkommnisse, beziehe ich eindeutig Stellung dagegen und versuche, diese nach Möglichkeit zu unterbinden.

Stetiges Hinterfragen und Reflektieren von Bräuchen, Traditionen und Ritualen ist notwendig, insbesondere im Hinblick auf mögliche von jedem individuell empfundene Drucksituationen oder Grenzverletzungen.

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln nachhaltig ein. Auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße greifen wir nur zurück, wenn die Notwendigkeit besteht, um zum Beispiel ein gemeinsames Miteinander auf einer Ferienfreizeit zu sichern. Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten,

kann dieser im Einzelfall von der Gruppe ausgeschlossen werden. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Ich versichere, dass ich keine Kenntnisse von einem gegen mich eingeleitetem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

6. Beschwerdewege

Zur Sicherung der Rechte der Kinder ist die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ein wichtiger Schritt. Auch in konfliktreichen Situationen soll respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Sie sollen unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, diese zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen.

Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung der Beschwerdewege ist eine grundsätzlich positive Grundhaltung zu Meldungen und Beschwerden. Viele Beschwerden werden als negativ besetzt angesehen und somit gar nicht erst weitergetragen. Daher sehen wir unseren Auftrag neben der Auflistung der Meldestellen vor allem darin, eine höhere Kritikbereitschaft zu entwickeln und eine grundlegende Ernsthaftigkeit im Umgang mit Meldungen unterschiedlicher Art zu vermitteln.

Beschwerdewege und Meldungen über sexualisierte Gewalt entstehen in verschiedenen Kontexten und Situationen. Die Meldewege sollten daher für verschiedene Beschwerden und Zielgruppen geeignet sein.

Die Beschwerdewege und die entsprechenden Meldestellen sind kontextabhängig und lassen sich innerhalb der CAJ Köln in verschiedene Kategorien

einteilen:

- a. Beschwerdewege bei Aktionen
- b. Beschwerdewege bei Freizeitfahrten
- c. Beschwerdewege allgemein

a. Beschwerdewege bei Aktionen

Reflexionsrunden nach Aktionen helfen Eindrücke zu formulieren und positive/negative Stimmungen auszudrücken. Hierbei müssen die Beiträge der Kinder ernst genommen werden und der Umgang mit Kritik wird geübt (auch als Anregung zur Verbesserung des Klimas).

Es ist nicht immer möglich/sinnvoll Beschwerdepunkte in der Gruppe zu besprechen. Als Ansprechperson bei Beschwerden ist es wichtig, dass der/die Gruppenleiter*in im Team eine aufgeschlossene Grundhaltung einnimmt, die es möglich macht, Probleme und Anliegen der Teilnehmenden vorzubringen.

b. Beschwerdewege bei Freizeitfahrten

Bei den Bildungsfahrten der CAJ gibt es ein eigenes Beschwerdesystem auf verschiedenen Ebenen. Fahrten- oder Tagesleitung und Bezugspersonen der Kinder als persönliche Ansprechperson gehören zum festen Bestandteil. Diese Möglichkeiten werden erfahrungsgemäß oft genutzt, um Beschwerden jeglicher Art vorzubringen.

Nachdem die Kinder zu Bett gegangen sind, findet eine abendliche Reflexionsrunde (Leitungsrunde) unter den Gruppenleiter*innen statt. Hier kann auf die Beschwerden und Wünsche eingegangen werden.

Für die Teilnehmenden besteht die Möglichkeit, telefonisch Kontakt zu den Eltern aufzunehmen. Beschwerden jeglicher Art werden immer ernst genommen, dokumentiert und reflektiert.

c. Beschwerdewege allgemein

Beschwerden innerhalb der CAJ gelten als Prävention, da Kinder und Jugendliche unserer Einrichtung in diesem Moment frühzeitig auf Übergriffe und Tatsachen hinweisen können. Beschwerden können Anliegen sein, die Grenzen verletzen. Probleme und Meldungen können von schlechtem Essen, über genervte Gruppenleiter*innen bis hin zu beobachteten oder erlebten sexuellen Übergriffen reichen. Wichtig ist, dass die Einrichtung davon erfährt und entsprechend eingreifen kann.

Verbesserungsvorschläge, Anregungen, Beschwerden und Anliegen sehen wir als Chancen zur Weiterentwicklung unseres Verbandes. Dabei legen wir Wert darauf, unsere ehrenamtlich tätigen Kinder und Jugendlichen und Mitarbeitenden ernst zu nehmen und jedes Anliegen zu besprechen.

Jegliche Beschwerden können persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Post (auch anonym möglich) eingereicht werden.

Eltern sind Interessenvertreter*innen ihrer Kinder und kritische Beobachter unserer Arbeit, daher sollten sie stets mitbedacht werden.

6.1 Umgang mit Verdachtsfällen

Egal in welchem Kontext eine Beschwerde vorliegt, die Meldung kann direkt an die Präventionsfachkraft der CAJ Köln, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums Köln oder an eine neutrale externe Organisation gerichtet werden, um dort Hilfe zu erhalten. Mögliche Kontaktadressen befinden sich auf der Internetseite des Erzbistums Köln oder des Caritasverbands:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Peter Binot



Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach

M 0172 290 1534

Martin Gawlik



Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
Rechtsanwalt

M 0172 290 1248

- Präventionsfachkraft CAJ Köln: Nadia Kleebank

info@caj-koeln.de

0157 3892 5093

- Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln

0221-22129028

familienberatung@stadt-koeln.de

- Zartbitter Köln e.V. Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen

Missbrauch: info@zartbitter.de

0221-312055

Was tun, wenn ...? - Umgang mit Verdachtsfällen

Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexueller Gewalt

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!
2. Schritt: Fachliche / professionelle Hilfe einholen: In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie ihre Wahrnehmung, ihre Beobachtung bzw. ihren Verdacht z.B. mit einem*einer Kolleg*in, mit einem*einer Mitarbeiter*in des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.
3. Schritt: Die Inhalte des Gesprächs schriftlich protokollieren
4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft: Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätige*n der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.
5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs
6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege: Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätige*n, muss der Verdachtsfall der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums gemeldet werden. Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt

gegen eine*n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem*der Betroffenen möglichst altersgerecht alle Handlungsschritte abzusprechen!

Zur Einschätzung der Situation ist stets eine beratende Stimme von außen sinnvoll. In der Regel ist dies der*die Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln oder die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen. Natürlich ist auch die Präventionsfachkraft der CAJ ansprechbar.

6.2 Offizielle Beschwerdewege

Das Erzbistum Köln sieht offizielle Beschwerdewege vor, wenn eine Beschwerde von schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen im Bereich sexueller Gewalt eingehen. Vermutet man einen sexuellen Übergriff oder berichtet ein Minderjähriger von sexueller Gewalt oder Vernachlässigung, können folgende beauftragte Ansprechpersonen benachrichtigt werden:

Malwine Raeder

Stabsstellenleiterin, Interventionsbeauftragte

T 0221 1642 1821

Katharina Neubauer

Stellvertretende Interventionsbeauftragte

T 0221 1642 1821

M 0221 1642 1824

Maximilian Bröckermann

Referent für Intervention

T 0221 1642 1821

M 0221 1642 1824

Ellen Kreuer

Referentin für Intervention

T 0221 1642 1821

M 0221 1642 1824

Die genannten Ansprechpersonen müssen benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen geäußert wird bzw. vorliegt.

7. Qualitätsmanagement

Zu den präventiven Maßnahmen zählen dauerhafte und nachhaltig fest implementierte Schutzstandards. Sie geben den Akteuren Sicherheit, sich in den gebotenen Räumen der CAJ Köln angstfrei bewegen zu können. Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Um sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Jugendverband der CAJ Köln effektiv zu verhindern, wurden folgende Qualitätsstandards eingeführt:

- Bekanntmachung der Präventionsmaßnahmen und des ISK in Präventionsschulungen und in entsprechenden Vertiefungsveranstaltungen/Nachschulungen
- Bekanntmachung der Präventionsmaßnahmen/ISK in Team- und Dienstgesprächen, sowie in Bewerbungsgesprächen
- Öffentlicher Zugang zum ISK durch Download auf der Homepage der CAJ Köln
- Vorhalten von Ansichtsexemplaren (ISK) in den jeweiligen Gruppen
- Ausgabe des ISK bei Bewerbungsgesprächen
- Veröffentlichung der Kontaktdaten der Präventionsfachkraft
- Veröffentlichung der internen sowie externen Beratungs- und Beschwerdewege durch Aushang in den Ortsgruppen.

Die genannten Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig in Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen überprüft und ggf. aktualisiert. Reflexionsgespräche in Teamsitzungen und Mitarbeitendengespräche werden regelmäßig durchgeführt. Rückmeldungen werden schriftlich fixiert und fließen in die Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen ein. Spätestens alle 5 Jahre, oder bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, oder bei Umstellungen innerhalb des Jugendverbandes durch strukturelle Veränderungen, werden die Risikofaktoren überprüft und das Schutzkonzept ggf. überarbeitet.

Kommt es zu einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, nimmt die CAJ Köln entsprechende Unterstützungsleistungen und Hilfen zur nachhaltigen Aufarbeitung wahr.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt stellt für den CAJ Jugendverband eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Bearbeitung für das System und die Menschen überwunden werden kann. Dabei bezieht sich der Übergriff/Verdachtsfall nicht nur auf den/die Betroffene und den/die Täter*in. Die gesamte Einrichtung mit ihren Akteuren ist betroffen. Die Erschütterung muss verarbeitet werden und sowohl Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen und der Träger müssen unterstützt

werden. Mit Hilfe der Interventionsbeauftragten im Erzbistum Köln wird ein krisenbezogener Plan erstellt, der die notwendigen Schritte zur Alltagsherstellung beinhaltet. Dabei sollen Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung implementiert werden, um die Krisensituation und Schutzmaßnahmen zu bewältigen bzw. zu überprüfen. Im Falle eines Übergriffs ist das bestehende Schutzkonzept zu überarbeiten.

9. Personalauswahl und -entwicklung/Aus- und Fortbildungen

9.1 Personalauswahl

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unserem Jugendverband zu gewährleisten, ist es wichtig, professionelle Arbeitsstrukturen nach innen und nach außen zu schaffen. Bereits in der Stellenausschreibung soll über das ISK der CAJ Köln informiert werden, sodass potentielle Täter*innen abgeschreckt werden und die Haltung unseres Jugendverbandes deutlich erkennbar ist. Bei der Durchführung des Bewerbungsgespräches möchten wir einen Eindruck vom Sozialverhalten gewinnen, dabei achten wir auf insbesondere auf folgende Kompetenzen:

- Eigeninitiative
- Teamfähigkeit
- Ehrlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit
- Problemlöseverhalten
- Kommunikatives Vermögen

Zudem sollen folgende Inhalte zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ thematisiert werden:

- Umgang mit Konflikten im Team
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Vorstellung des ISK des Verbandes
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Vorstellung der präventiven Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt (Präventionsschulung)

Weitere Formen der Überprüfung könnten ggf. durch die Begehung der Einrichtung oder durch einen Hospitationstag in der Einrichtung vorgenommen werden.

9.2 Personalentwicklung

Um die Handlungssicherheit der ehrenamtlichen- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der CAJ Köln im Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unserem Verband zu gewährleisten, wird das pädagogische Handeln/thematisches Fachwissen in folgenden Maßnahmen regelmäßig überprüft:

- Inhaltliche Aktualisierung und Erweiterung von Mitarbeitendengesprächen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt von Minderjährigen“
 - o Thematisierung individueller Überforderungssituationen
 - o Fortbildungsbedarf zur Thematik
- Feedback und Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns im Mitarbeitendengespräch oder im Team
 - o Ggf. Fachkompetenz überprüfen: Basiswissen zum Thema sexualisierter Gewalt, Fachwissen zum grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - o Besteht bei allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen?

9.3 Aus- und Fortbildung

Ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen der CAJ benötigen fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Thema sexuelle Gewalt, um Übergriffe frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

„Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen“ ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter*innen. Für alle Leiter*innen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der CAJ Köln in Kontakt treten wollen, ist die Teilnahme an der Präventionsschulung Voraussetzung. Die Schulung informiert u.a. über verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, angemessene Nähe und Distanz und Verfahrenswege bei Verdachtsfällen. Sie dient zur Sensibilisierung des eigenen Handelns im Umgang mit den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen. Spätestens nach fünf Jahren nach Teilnahme der ersten Präventionsschulung muss eine Vertiefungs- bzw. Auffrischungsschulung erneut absolviert werden.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die CAJ bietet Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche. Sie will jungen Menschen bei Orientierungsproblemen und ihrer Suche nach Antworten begleiten. Die Erfahrung von Solidarität und Gemeinschaft stehen dabei im Mittelpunkt. Die Grundsätze der CAJ sind gleichermaßen als Maßnahme zur Stärkung von Minderjährigen zu verstehen. Im Mittelpunkt steht die Förderung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Als Maßnahme zur Stärkung von Minderjährigen sind folgende Grundprinzipien zu nennen:

- Partizipation: Teilhabe an allen Entscheidungen und Belangen, die die Jugendlichen betreffen.

- Erziehung: Wird verstanden als Beziehung- und Wertekommunikation zwischen Partnerinnen und Partnern.
- Grundlagen des christlichen Glaubens: als Orientierung, Sinn- und Lebenshilfe für das reale Leben. In der Gemeinschaft wird Glaube erfahrbar.
- Demokratie: Die CAJ zeichnet sich durch ihre basisdemokratische Struktur aus. Demokratisches Denken und Handeln wird als Lernprozess in allen Bereichen und Altersstufen großgeschrieben.
- Vorbild: Die Selbstorganisation des Verbandes resultiert aus der Idee „Jugend leitet Jugend“. Das authentische Vorleben von Gewaltverzicht setzt einen respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander voraus.
- Reflexions-, Urteils- und Handlungsfähigkeit: Durch die Kommunikation in Teams, Gruppenarbeit und Reflexionsrunden lernen junge Menschen ihr eigenes Handeln einzuordnen und ggf. zu hinterfragen.
- Soziales Miteinander: Durch die Übernahme von Verantwortung und durch das Eingehen von Bündnissen lernen Kinder und Jugendliche ihre Gefühle, Bedürfnisse und Interessen zu äußern.
- Absage an Hierarchisierung, Sortierung und Sanktionierung: durch gleichberechtigte Teamstrukturen wird ein Machtgefälle vermieden und Raum geschaffen für Belange und Wünsche von jungen Menschen. Sie werden in ihrer Meinung gestärkt (vor älteren Gruppenmitgliedern oder Erwachsenen) „nein“ sagen zu dürfen, wenn sie sich unwohl fühlen. Mitarbeiter*innen der CAJ begleiten und unterstützen Kinder und Jugendliche innerhalb der Ortgruppen, Teams und Bildungsfahrten. Sie begegnen ihnen mit Interesse, Respekt und Empathie. Sie fördern die Rechte der Kinder und Jugendlichen und stärken sie in der Wahrnehmung verschiedener Meinungen, im Zulassen von Emotionen und in der Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln.

Anhand der genannten Auflagen, die im Institutionellen Schutzkonzept der CAJ Köln verankert sind, soll das Risiko einer Grenzüberschreitung im Verband reduziert werden. Das Schutzkonzept ist dabei ein lebendiges Dokument, welches überprüft und ggf. aktualisiert und angepasst werden muss. Anregungen und Änderungsvorschläge sind an die Präventionskraft heranzutragen.

11. Kontakt vor Ort

Für Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Prävention steht folgende Gesprächspartnerin gerne zur Verfügung:

Nadia Kleebank (Präventionsfachkraft der CAJ Köln)

Email: info@caj-koeln.de ; Mobil: 0157 3892 5093

12. Anlage: Tabelle zur Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Küchenhilfskräfte sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferien Zuhause, Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingespungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Kassenwart*in, Material- und Zeltwart*in, ehrenamtlicher Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst bei Veranstaltungen	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit bei Veranstaltungen wie z.B. dem Jugendfestival	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer*innen aus.